

HÖCKER Rechtsanwälte · Friesenplatz 1 · 50672 Köln

Hans Haußmann
Hauffstraße 11
72649 Wolfschlügen

Vorab per Email: hhaussmann@arcor.de

Köthe, Stephan ./. Haußmann, Hans
Unser Zeichen: 441/19 BC10
Köln, den 11.04.2019

ABMAHNUNG

Sehr geehrter Herr Haußmann,

wir vertreten die rechtlichen Interessen von Herrn Stephan Köthe. Unsere ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich und weisen diese auf Verlangen gerne nach.

Wir schreiben Sie an, weil Sie öffentlich den Verdacht äußern, dass unser Mandant für Ihren Ausschluss aus der AfD verantwortlich ist. Dieser Verdacht ist falsch. Unser Mandant hatte keinerlei Einfluss auf einen etwaigen Parteiausschluss.

Für diesen falschen Verdacht liegen folgerichtig auch keinerlei belastbare Anknüpfungspunkte vor. Sie haben unseren Mandanten mit Ihrem Verdacht zudem nicht einmal konfrontiert.

Zudem behaupten Sie, dass unser Mandant Treffen der „Alternativen Mitte“ organisiert. Diese Behauptung ist unwahr.

Durch Ihre Falschangaben verletzen Sie die Persönlichkeitsrechte unseres Mandanten.

Im Einzelnen:

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)
Rechtsanwalt

Dr. Carsten Brennecke
Rechtsanwalt

Dr. Frauke Schmid-Petersen
Rechtsanwältin

Dr. Sven Dierkes
Rechtsanwalt

Dr. Ruben Engel
Rechtsanwalt

Dr. Marcel Leeser
Rechtsanwalt

Dr. Johannes Gräbig
Rechtsanwalt

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt

Dr. Lucas Brost
Rechtsanwalt

Anna Sophie Heuchemer
Rechtsanwältin

Dr. Jörn Claßen
Rechtsanwalt

Dr. Christoph Schmischke
Rechtsanwalt

Lea C. Endres
Rechtsanwältin

Christoph Jarno Burghoff
Rechtsanwalt

Daniel Wolsing, LL.M. (Barcelona)
Rechtsanwalt

Dr. Niklas S. Fischer, LL.M.
Rechtsanwalt

HÖCKER Rechtsanwälte PartGmbB
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1
50672 Köln
T: +49 (0)221 933 19 10
F: +49 (0)221 933 19 110
contact@hoecker.eu
www.hoecker.eu

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE02 3806 0186 4512 9690 17
BIC: GENODED1BRS
Ust-IdNr. DE 253829013
USt-Nr. 215/5070/2883





H Ö C K E R

MARKEN- & MEDIENRECHT

I.

Zum Tatsächlichen

Sie veröffentlichen am 05.04.2019 auf Ihrer Internetseite <http://hhausmann.de> unter der URL http://hhausmann.de/meine%20Texte/2019/Landesschiedsgericht_01.20.pdf Ihr Schreiben an das Landesschiedsgericht des Landesverbandes der AfD Baden-Württemberg vom 17.02.2019.

In diesem Schreiben stellen Sie Anträge, die Ihren Ausschluss aus der AfD betreffen.

In Bezug auf unseren Mandanten äußern Sie einen falschen Verdacht und eine Falschbehauptung.

1. Falscher Verdacht

Auf S. 5 f. schreiben Sie das Folgende:

Was soll man von diesem versuchten Rausschmiss halten?

- Wie kann es sein, dass jemand im April auf die Idee kommt, meine E-Mail vom Januar nach Berlin zu schicken und sie so zu deuten, dass ich aus der Partei ausgetreten sei?
- Wie kann es sein, dass man das hinter meinem Rücken macht, ohne mich zu fragen, ob ich nicht doch lieber in der Partei bleiben möchte?
- Wieso nimmt sich jemand das Recht heraus, meine E-Mail, die ich an einen einzelnen meiner vertrauten Parteifreunde des KV Göppingen geschickt hatte, nach Berlin zu schicken?
- Ich hatte zwar in meiner E-Mail vieles an der AfD kritisiert. Aber ist das ein Grund, mich durch einen Trick los zu werden? Warum mache ich mir die Mühe, einiges am AfD-Mainstream zu kritisieren? Wenn ich die AfD verlassen möchte, würde ich nicht damit meine Zeit vertun.
- Vielleicht hat man sich gedacht, der alte Hausmann wird sich wohl nicht dagegen zur Wehr setzen (können). Aber so weit ist es noch nicht.

Sowohl im KV Göppingen als auch im KV Esslingen gibt es genügend Mitglieder, die mich und mein Engagement für die AfD sehr gut kennen und mit denen ich gut befreundet war und noch bin. Wer hat da ein Interesse daran, mich los zu werden? Ich war damals 79 Jahre alt und ich konkurriere schon altershalber mit niemand in der Partei um ein Mandat oder ein

- 5 -

Amt. Wer ist der nette „Parteifreund“, der mich nicht zum Bleiben auffordert, sondern mich los haben will? Ich bin nur ein selbstloses Mitglied, das alles gibt, um den linken Wahnsinn Deutschlands und die ständige Lüge der Altparteien und der Medien zu beenden.

Wer war es?

Es hat sich spontan ein Mitglied telefonisch bei mir gemeldet und mir gesagt - in etwa wörtlich: Herr Hausmann, dahinter steckt Stephan Köthe und der ist ein guter Freund von Joachim Kuhs. Aha, dachte ich spontan, die Oberchristen. (Ich habe in meinem langen Leben schon ein paar Mal weniger gute Erfahrungen gemacht mit so betont christlichen Menschen.)

Aber ich weiß natürlich nach wie vor nicht, wer da nach Berlin gemeldet hat. Es kann auch sein, das dieser Informant nur von seiner eigenen bösen Tat ablenken wollte - was noch perfider wäre.



H Ö C K E R

MARKEN - & MEDIENRECHT

Zudem schreiben Sie auf S. 8 f.:

Am 13.11.2018 war die *Ausstellungsversammlung für die Regionalversammlung der Region Stuttgart*. Am 23.01.2019 war die *Ausstellungsversammlung für den Kreistag*. Bei beiden *Versammlungen* hat Herr Ulrich Deuschle, zuvor Mitglied der Republikaner, für die AfD kandidiert. Dem hat Stephan Köthe vehement widersprochen mit der Begründung, dass man nach einem Neueintritt in die AfD nicht sofort ein Mandat bekommen könne. Ich halte dieses Argument für legitim, aber Herr Köthe hat es in einem hasserfüllten Ton vorgetragen, quasi mit Schaum vor dem Mund, und das immer wieder. Ich fand das abstoßend. Herr Deuschle hat sich seit Jahrzehnten für unser Hauptziel eingesetzt, für eine Begrenzung der Zuwanderung

- 8 -

und er kann seine Erfahrung in unsere Partei einbringen. Mir sind bei dieser Gelegenheit Zweifel gekommen am Charakter von Herrn Köthe.

Wer war es?

Vielleicht hatte der Anrufer doch recht, dass Herr Köthe dahinter steckt, dass in Berlin gemeldet wurde, ich sei aus der Partei ausgetreten. Man überlegt halt hin und her, wer kann etwas gegen mich haben. Vielleicht hat Herr Köthe etwas gegen mich, weil ich mich für das Heimatrecht der Palästinenser einsetze, während er stets nur die paar lächerlichen Raketen sieht, welche die Palästinenser in ihrer Verzweiflung aus dem Gazastreifen heraus schießen.

Hierzu:

a.

Sie äußern im Vorstehenden den Verdacht, dass unser Mandant für Ihren Ausschluss aus der AfD verantwortlich sei. Sie verdächtigen unseren Mandanten insoweit, er habe Ihre Email vom 23.01.2018 an den Kreisverband Göppingen an die Bundesgeschäftsstelle nach Berlin weitergeleitet und diese Email als Parteiaustritt gedeutet.

Der Verdacht ist falsch.

Unser Mandant ist in keiner Weise für Ihren Parteiaustritt verantwortlich. Insbesondere hat er Ihre Email weder an die Bundesgeschäftsstelle der AfD weitergeleitet, noch hat er diese Email als Ihren Parteiaustritt gewertet.

Ihr Parteiaustritt scheint vielmehr eine logische Konsequenz aus den folgenden tatsächlichen Umständen zu sein:

So haben Sie selbst Ihren Austritt aus dem Kreisverband Göppingen erklärt. Zugleich wurde Ihre Aufnahme in den Kreisverband Esslingen abgelehnt.

Auch mit diesen Vorgängen hat unser Mandant nichts zu tun. Unser Mandant war weder für Ihren Austritt aus dem Kreisverband Göppingen verantwortlich, noch hat er Einfluss auf die Entscheidung des Kreisverband Esslingen genommen. Letzteres konnte er nicht einmal, da er kein Mitglied im Kreisvorstand Esslingen, der über die Aufnahme in den Kreisverband entscheidet, ist.

b.

All dies hätte unser Mandant Ihnen mitgeteilt, wenn Sie ihn mit Ihren Anschuldigungen konfrontiert hätten. Eine Kontaktaufnahme ist bis heute jedoch ausgeblieben.

c.

Sie können sich auch nicht darauf berufen, dass Sie lediglich die Verdächtigungen eines anonymen Anrufers wiedergeben.

Zunächst muss bezweifelt werden, ob überhaupt eine entsprechende Beschuldigung durch einen Dritten – für die Sie in einem gerichtlichen Verfahren voll beweislbelastet wären – stattgefunden hat.

Hierauf kommt es aber nicht einmal an. Denn letztlich wurden die Vorwürfe lediglich von Ihnen an die Öffentlichkeit getragen. In rechtlicher Sicht sind Sie daher für den Inhalt verantwortlich (hierzu sogleich).

Hier ist es zudem so, dass Sie sich die Vorwürfe zu eigen gemacht haben. Denn Sie selbst geben ein etwaiges Motiv für die (falschen) Verdächtigungen an

„Vielleicht hat Herr Köthe etwas gegen mich, weil ich mich für das Heimatrecht der Paläst inenser einsetze, während er stets nur die paar lächerlichen Raketen sieht, welche die Paläst inenser in ihrer Verzweiflung aus dem Gazastreifen heraus schießen.“

Dieses Motiv ist denklogisch falsch, weil die Vorwürfe – wie angezeigt – schon unzutreffend sind. Unser Mandant hat nichts mit Ihrem Austritt zu tun und daher auch kein entsprechendes Motiv, das ihn geleitet haben könnte.

d.

Ihre Anschuldigungen sind rufschädigend.

Die Vorwürfe sind mittlerweile sogar Gegenstand einer Berichterstattung. So berichtet die Esslinger Zeitung am 06.04.2019 unter der Überschrift „Das nächste Gewitter zieht auf“ in

identifizierender Weise über unseren Mandanten und bezeichnet diesen unter Hinweis auf Ihre falschen Verdächtigungen als den „Bösewicht“.

2. Unwahre Tatsachenbehauptung

Sie behaupten auf S. 8 des Schreibens zudem, dass unser Mandant Treffen der „Alternativen Mitte“ organisiert, vgl.:

Am 04.06.2018 bin ich der „Alternativen Mitte“ beigetreten. Danach habe ich nie mehr etwas ihr gehört. Heute nun, am 08.02.2019, erfahre ich durch Zufall, dass dort Stephan Köthe aktiv ist und Treffen dieser Gruppierung organisiert. Warum habe ich davon nie etwas erfahren?

Diese Behauptung ist unwahr.

Unser Mandant hat zu keiner Zeit treffen der „Alternativen Mitte“ organisiert.

II. Zum Rechtlichen

Durch die dargestellten Äußerungen wird unser Mandant rechtswidrig in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 verletzt.

1. Unzulässige Verdachtsäußerungen

Aus gleich mehreren Gründen haben Sie die Voraussetzungen für nur ausnahmsweise zulässige öffentliche Verdachtsäußerungen nicht beachtet.

Hierzu:

a. Grundsätze

Grundsätzlicher Maßstab für die Äußerung eines Verdachts ist die durch Artikel 6 Abs. 2 der Europäischen Konvention der Menschenrechte gesicherte **Unschuldsvermutung**. Die Unschuldsvermutung strahlt auch auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus und führt zu einem entsprechenden Schutzgut des Betroffenen.

*OLG Köln, Urteil vom 02.06.1987, Az. 15 U 39/87, NJW 1987, 2682
Söhring/Hoene, PresseR, 5. Aufl. (2013), S. 478, § 19 Rdnr. 32*

Die Grundsätze für Verdachtsäußerungen gelten nicht nur bei Berichten über strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern immer dann, wenn generell über eine Verfehlung, einen Missstand oder ein sonstiges Verhalten berichtet werden soll.

Entscheidend ist allein, ob die Äußerung eines Verdachts bzw. Vorwurfs generell geeignet ist, sich abträglich auf das Ansehen des Betroffenen, insbesondere auf sein Bild in der Öffentlichkeit, auszuwirken.

BVerfG, NJW 2006, 2835
BGH, ZUM-RD 2013, 323 (324)
OLG Köln, Beschl. v. 20.01.2014, Az.: 15 W 1/14

Das Oberlandesgericht Hamburg (a.a.O.) exemplarisch aus:

*„Die Anwendung der Grundsätze über die Zulässigkeit einer Verdachtsberichterstattung scheidet nicht deswegen aus, weil das in den Raum gestellte Verhalten des Antragstellers keine Straftat ist. Diese Grundsätze müssen vielmehr auch dann zur Anwendung kommen, wenn der Vorwurf, sich so, wie es in der Berichterstattung erörtert wird, verhalten zu haben, **geeignet ist, das Ansehen des Betroffenen herabzusetzen** (s. z. B. KG ZUM 2008, 58 f.); denn abgesehen davon, dass der Kreis dessen, was der Gesetzgeber als strafbar ansieht, sich beständig ändert und auch regionalen Unterschieden unterliegt, dienen die Anforderungen, die für die Zulässigkeit einer Verdachtsberichterstattung entwickelt worden sind, dem **Zweck, den Betroffenen vor einer Vorverurteilung durch die Medien im Sinne der Verhängung eines sozialen und moralischen, nicht aber eines juristischen Unwerturteils zu schützen.** [Herv. d. Verf.]“*

Die Grundsätze für eine nur ausnahmsweise zulässige Verdachtsberichterstattung haben auch „Laien“ nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Köln einzuhalten.

vgl. OLG Beschl. v. 20.01.2014, Az: 15 W 1/14

Danach sind die besonderen Sorgfaltsanforderungen für Verdachtsäußerungen immer dann zu beachten, wenn unter Identifizierbarmachung über ein vermeintliches Fehlverhalten des Betroffenen in der Öffentlichkeit berichtet werden soll.

Mithin gelten die Grundsätze im Vorliegenden. Denn Sie berichten über den Verdacht, dass unser Mandant für den (unberechtigten) Ausschluss eines Parteikollegen, von Ihnen, verantwortlich ist. Dieser Verdacht wirkt sich – wie die o.g. Berichterstattung zeigt – abträglich auf das Ansehen unseres Mandanten in der Öffentlichkeit aus.

Sie können sich zudem nicht darauf berufen, dass Sie lediglich den Verdacht eines Dritten wiedergeben.

Denn als derjenige, der den Verdacht veröffentlicht, müssen Sie die Grundsätze für Verdachtsäußerungen einhalten.

Darüber hinaus haben Sie nicht nur Äußerungen Dritter ohne eigene Wertung übernommen. Vielmehr haben Sie sich die Vorwürfe jedenfalls auch zu eigen gemacht haben.

Ein Zu-eigen-Machen von fremden Inhalten liegt dann vor, wenn der Äußernde den Anschein erweckt, sich mit den fremden Inhalten zu identifizieren.

BGH, NJW 2016, 804

Das ist hier der Fall. Denn Sie selbst geben ein etwaiges Motiv für die (falschen) Verdächtigungen an. Zudem seien Ihnen „Zweifel gekommen am Charakter von Herrn Köthe“. Von einer neutralen Übermittlung der Äußerung eines Dritten kann daher keine Rede sein.

b. Voraussetzungen der Verdachtsberichterstattung

Die Äußerung eines Verdachts ist nur dann zulässig, wenn die nachfolgenden Grundsätze eingehalten sind:

- Mindestbestand an objektiven Beweistatsachen;
- Einholung der Stellungnahme des Betroffenen und Berücksichtigung der vorgetragenen Verteidigungsargumente;
- Keine Vorverurteilung;
- Vorgang von gravierendem Gewicht.

BGH, NJW 2000, 1036 f.

BGH, ZUM-RD 2013, 323 (327)

LG Köln, ZUM-RD 2013, 414 (416)

Schlüter, Verdachtsberichterstattung, 2011, S. 91

Diese Grundsätze wurden allesamt verletzt:

(1) Mindestbestand an objektiven Beweistatsachen

Bei jeder Verdachtsberichterstattung muss wenigstens ein Mindestbestand an objektiven Beweistatsachen vorliegen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen, um ihr einen Öffentlichkeitswert zu verleihen.

Schlüter, Verdachtsberichterstattung, 2011, S. 91 (m.w.N.)

Keil, Verdachtsberichterstattung, 2013, S. 75f.

Die Berichterstattung setzt somit voraus, dass **belastbare Beweistatsachen** dafürsprechen, dass ein verdächtiges Verhalten vorliegen könnte. Bloße Gerüchte, anonyme Zeugen, Ahnungen oder Meinungen reichen hierfür nicht. Fehlt es an einem Mindestmaß an Beweistatsachen, gibt es auch keinen Öffentlichkeitswert für die verbreiteten Äußerungen.

vgl. LG München I ZUM 1998, 576 – Fußballtrainer

Nach Maßgabe des Vorgenannten liegen **keinerlei belastbare Beweistatsachen** für den geäußerten Verdacht vor. Beweistatsachen liegen schon denklogisch nicht vor, weil der Verdacht unzutreffend ist. Unser Mandant ist – wie vorstehend dargelegt – in keiner Weise für Ihren Parteiaustritt verantwortlich.

Mangels einer belastbaren Beweisgrundlage sind Ihre Äußerungen auch aus diesem Grund rechtswidrig.

(2) Keine Anhörung

Voraussetzung der Veröffentlichung eines Verdachts ist die vorherige Anhörung des Betroffenen. Dem Betroffenen muss die Möglichkeit der Stellungnahme gewährt werden, um auch dessen Standpunkt zu erfahren und zum Ausdruck bringen zu können.

*BGH, NJW 1996, 1131 (1134)
Schlüter, Verdachtsberichterstattung, 2011, S. 100.*

Alleine die Verletzung der Verpflichtung zur Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen führt zu einer Unzulässigkeit der Berichterstattung.

*Vgl. BGH NJW 1996, 1131, 1134
OLG Köln, Urt. v.05.06.2012, Az: 15 U 15/12, Rdnr. 22.*

Vorliegend haben Sie unseren Mandanten schlicht **gar nicht** mit Ihren Vorwürfen konfrontiert. Hätten Sie unseren Mandanten zu dem Vorwurf angehört, so hätte er wie dargestellt Stellung bezogen und den Vorwurf.

Die beanstandeten Äußerungen sind auch aufgrund der fehlenden Anhörung unseres Mandanten insgesamt rechtswidrig.

(3) Vorverurteilung

Zudem darf eine Äußerung keine Vorverurteilung enthalten. Dazu gehört in erster Linie auch, dass entlastende Umstände nicht verschwiegen werden. Zu den entlastenden Umständen gehört auch die Stellungnahme des Betroffenen.

BVerfGE 35, 202
BGHZ 143, 199

Hieran gemessen ist Ihre Veröffentlichung auch vorverurteilend. Denn unser Mandant kommt – wie gesagt – an keiner Stelle des Berichts zu Wort.

(4) Kein Vorgang von gravierendem Gewicht

Eine identifizierende Verdachtsäußerung ist schließlich nur dann zulässig, wenn es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handelt, der der Mitteilung einen Öffentlichkeitswert verleiht.

BGH, NJW 1996, 1131 (1134)

Auch diese Voraussetzung liegt nicht vor. Der Parteiausschluss ist eine interne Angelegenheit zwischen Ihnen und den zuständigen Gremien in der AfD. Der Vorgang hat keinen Öffentlichkeitswert, der eine Erkennbarmachung unseres Mandanten vor einem unbeschränkten Internetpublikum rechtfertigt.

c. Zusammenfassung

Sie haben die von der Rechtsprechung vorgegebenen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise zulässige Verdachtsberichterstattung mehrfach nicht eingehalten. Dabei ist zusammenfassend erneut darauf hinzuweisen, dass Sie jede einzelne der genannten Voraussetzungen **kumulativ** hätten einhalten müssen, wenn sie über einen auch nur irgendwie gearteten Verdacht berichten wollten.

Aufgrund des mehrfachen Verstoßes gegen die Grundsätze für Verdachtsäußerungen sind die streitgegenständlichen Äußerungen rechtswidrig.

2. Unwahre Tatsachenbehauptung

Wie vorstehend dargestellt, stellen Sie zudem eine **unwahre Tatsachenbehauptung** in Bezug auf unseren Mandanten auf.

Die Verbreitung entsprechender unwahrer Tatsachenbehauptungen ist unzulässig, da derartige Falschbehauptungen nicht vom Schutzbereich der in Art. 5 Abs. 1 GG geregelten Meinungsäußerungsfreiheit umfasst sind.

BVerfG NJW 1999, 1322
BVerfG 2003, 1856

Ferner sei darauf hingewiesen, dass nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB den Äußernden – mithin Sie – die Darlegungs- und Beweislast dafür trifft, dass seine ehrabträglichen Behauptungen wahr sind.

*BGH NJW 1985, 1621, 1622;
BGH 1996, 1131, 1133.*

Die Wiederholungsgefahr ist gegeben, da Sie die Äußerung bereits zum jetzigen Zeitpunkt öffentlichkeitswirksam platziert haben. Es ist davon auszugehen, dass Sie ohne unser Einschreiten weitere entsprechende Behauptungen über unseren Mandanten veröffentlichen.

III.

Zu den Rechtsfolgen

Unser Mandant hat gegen Sie gemäß §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 einen Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung der beanstandeten Äußerungen. Ferner hat unser Mandant einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen Sie.

1. Unterlassungsanspruch

Wir geben Ihnen die Gelegenheit, einen gerichtlichen Rechtsstreit über Ihre Unterlassungsverpflichtung zu vermeiden. Durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung können Sie die Wiederholungsgefahr bzw. den Unterlassungsanspruch beseitigen. Die bloße Nichtwiederholung oder Löschung Ihrer unzulässigen Darstellungen ist nach der Rechtsprechung hierzu nicht ausreichend. Einen (Muster-) Entwurf einer insofern ausreichenden strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung haben wir unserem Schreiben beigelegt.

Für den Eingang der von Ihnen unterzeichneten Unterlassungserklärung zu unseren Händen setzen wir Ihnen eine Frist auf spätestens

Donnerstag, den 18.04.2019.

Die Übersendung der Unterlassungserklärung vorab per Telefax oder E-Mail wahrt diese Frist, sofern die anschließende Übersendung der Unterlassungserklärung im Original unverzüglich nachfolgt.

2. Hinwirken auf Beseitigung/Löschung

Zudem umfasst der Unterlassungsanspruch die Pflicht, aktiv auf Dritte zuzugehen, die die betreffenden Verlautbarungen weiterverbreitet haben, und auch insoweit auf eine Neutralisierung hinzuwirken.

BGH, NJW 2016, 56

Hieran bemessen haben Sie darauf hinzuwirken, dass die identifizierenden Verdachtsäußerungen in Bezug auf unseren Mandanten aus veröffentlichten Online-Berichten gelöscht werden.

3. Freistellung bzgl. der Rechtsanwaltskosten

Aus der auftragslosen Geschäftsführung sowie des Schadenersatzes sind Sie ferner verpflichtet, unseren Mandanten von den Kosten freizustellen, die für die Erstellung dieses Abmahnschreibens durch unsere Kanzlei notwendigerweise angefallen sind. Diese Kosten sind gemäß nachstehender Aufstellung entstanden und von Ihnen zu zahlen:

Gegenstandswert: EUR 30.000,00

1,5 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1.294,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.314,50 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	249,76 €
<u>Zu zahlender Betrag</u>	<u>1.564,26 €</u>

Der angesetzte Gegenstandswert in Höhe von EUR 30.000,- ist angemessen und entspricht ständiger äußerungsrechtlicher Rechtsprechung. Hier bewegt er sich zudem am unteren Rand der von den Pressekammern ausgesprochenen Werte.

Vgl. Frauenschuh, Zur Kostentragungspflicht in Pressesachen, AfP 2014, 410 (414)

Gemäß § 14 RVG war hier zudem eine 1,5-Geschäftsgebühr anzusetzen, da die Materie des Presse- und Persönlichkeitsrechts objektiv von besonderer Schwierigkeit ist.

So Klaus Winkler, in: Mayer/Kroiß, RVG, 7. Aufl. (2018), § 14 Rdnr. 21 m.w.N.

Wir fordern Sie auf, die Rechtsanwaltsgebühren von insgesamt **1.564,26 €** unter Angabe unseres Az. 441/19 auf unser auf dem Briefkopf angegebenes Kanzleikonto bis spätestens

Donnerstag, den 18.04.2019, (Zahlungseingang),

zu zahlen.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche behält sich unser Mandant ausdrücklich vor.

Ferner werden wir unserem Mandanten bei einer nicht rechtzeitigen oder nicht vollständigen Abgabe der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung und der Erfüllung der Beseitigungsansprüche raten, unverzüglich und ohne weitere Vorwarnung den Rechtsweg zu beschreiten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jörn Claßen
Rechtsanwalt

Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Hiermit verpflichtet sich

Herr Hans Haußmann, Hauffstraße 11, 72649 Wolfschlugen,

- Schuldner -

gegenüber

Herrn Stephan Köthe, Ludwig-Jahn-Straße 77, 73732 Esslingen am Neckar,

- Gläubiger -

es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung von dem Gläubiger festzusetzenden, im Streitfall durch das zuständige Landgericht zu überprüfenden Vertragsstrafe zu unterlassen,

über den Verdacht zu berichten, der Gläubiger sei für den Ausschluss des Schuldners aus der AfD verantwortlich,

wenn dies geschieht, wie in dem auf der Internetseite <http://hhausmann.de> unter der URL http://hhausmann.de/meine%20Texte/2019/Landesschiedsgericht_01.20.pdf veröffentlichten Schreiben an das Landesschiedsgericht des Landesverbandes der AfD Baden-Württemberg vom 17.02.2019.

_____, den _____

Unterschrift